SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Sewastopol - ein Bestandteil der Ukraine: Zur administrativ-politischen Zuordnung der Stadt nach 1954

Cerkasova, Ekaterina Gennad'evna

Veröffentlichungsversion / Published Version
Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Cerkasova, E. G. (1999). *Sewastopol - ein Bestandteil der Ukraine: Zur administrativ-politischen Zuordnung der Stadt nach 1954.* (Aktuelle Analysen / BIOst, 13/1999). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-47889

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Bundesinstitut
für ostwissenschaftliche
und internationale Studien

Lindenbornstraße 22, D-50823 Köln

Aktuelle Analysen

Nr. 13/1999 15. April 1999

Sewastopol – ein Bestandteil der Ukraine

Zur administrativ-politischen Zuordnung der Stadt nach 1954

Zusammenfassung
Seit Jahren wird in Moskau und Kiew über die Zuordnung Sewastopols kontrovers diskutiert. Vor allem die "Nationalpatrioten" Rußlands (sowie spektakulär auch Moskaus Oberbürgermeister Lushkow) bezeichnen die Stadt unter Hinweis auf den historischen Sonderstatus zu Sowjetzeiten als Teil der Russischen Föderation. Auch nach Ratifizierung des "Großen Vertrags" Rußland-Ukraine durch Staatsduma und Föderationsrat sind die stark emotional geprägten Gegensätze nicht ausgestanden. Die vorliegende Analyse untersucht die Zuordnung Sewastopols vor und nach seiner Übergabe an die Ukraine 1954 anhand offizieller Dokumente der UdSSR sowie der russischen und ukrainischen Sowjetteilrepubliken. Herangezogen werden Verfassungen, Gesetze, Statistiken und quasi-amtliche Enzyklopädien der Zeit zwischen 1948 und 1991. Das Ergebnis: Es gibt nach 1954 keine Hinweise darauf, daß Sewastopol zur RSFSR gezählt wurde, wohl aber dafür, daß die Stadt als Teil der Krim und damit der Ukraine galt.

Umstrittene Zuordnung Sewastopols nach Auflösung der Sowjetunion

Seit dem Auseinanderbrechen der UdSSR im Dezember 1991 war klar, daß die Frage der Zugehörigkeit Sewastopols zur Ukraine oder zu Rußland zu einem hochbrisanten Problem werden würde, das geeignet wäre, die Beziehungen zwischen den beiden größten slawischen Republiken im postsowjetischen Raum auf das Schwerste zu belasten. Für Rußland geht es bei der Sewastopol-Frage vor allem um die Bewahrung seiner militärstrategischen Position im Schwarzen Meer, für die Ukraine um Souveränität und territoriale Rechte.

Tatsächlich wurde über die Zuordnung Sewastopols zwischen Moskau und Kiew seither kontrovers diskutiert. Insbesondere die "Nationalpatrioten" Rußlands bezeichnen die Stadt unter Hinweis auf den historischen Sonderstatus zu Sowjetzeiten als Teil der Russischen Föderation.[1] Auch nach Ratifizierung des "Großen Vertrags" Rußland-Ukraine durch Staatsduma und Föderationsrat (Dezember 1998 bzw. Februar 1999) sind die stark emotional geprägten Gegensätze innerhalb der Moskauer Eliten keineswegs ausgestanden. Anhand offizieller und offiziöser Dokumente läßt sich

[1] Die Argumentationslinien dieser Strömung finden sich ausführlich und konzentriert bei K. Zatulin/A. Sevastjanov, Der Russisch-Ukrainische Vertrag: Betrug des Jahrhunderts, Nezavisimaja gazeta, 26.1.1999. Zatulin gehört zum engeren Beraterstab des Moskauer Oberbürgermeisters Lushkow.

jedoch belegen, daß Sewastopol nach 1954 als Teil der Krim und damit der Ukraine galt, nicht aber der RSFSR. Wie im einzelnen sehen die Indizien aus und wie sind sie zu bewerten?

Sewastopol als Teil der an die Ukraine übergebenen Krim

Sewastopol wurde 1783 nach der Eingliederung der Krim in den russischen Staatsverband als Marinehafen und Festung gegründet. Heute leben in der Stadt etwa 430.000 Menschen, von denen ein Viertel in der Infrastruktur der Schwarzmeerflotte beschäftigt ist. Am 28. Oktober 1948 wurde Sewastopol auf Anordnung des Obersten Sowjet der RSFSR zum selbständigen Wirtschafts- und Verwaltungszentrum erklärt und der Regierung in Moskau als republikunmittelbare Stadt der RSFSR mit besonderem Haushalt unterstellt. Auf diesen Erlaß gründen die Streiter für eine Zugehörigkeit Sewastopols zu Rußland (insbesondere der Moskauer Oberbürgermeister und voraussichtliche Präsidentschaftskandidat Lushkow[2]) ihre Argumentation, die Stadt sei aus dem Verband des Krim-Gebiets ausgegliedert worden und sei daher "eine Stadt Rußlands auf der Halbinsel Krim". Hier scheint es angebracht, das Dokument ganz zu zitieren. Es fährt nämlich fort: "Die Stadt Sewastopol wird als selbständiges Wirtschafts- und Verwaltungszentrum mit eigenem Haushalt separat geführt und der Kategorie der republikunmittelbaren Städte zugeordnet".[3] Kurz zuvor, am 27. August 1948, war ein absolut gleicher Erlaß für die Stadt Sotschi, am 20. März 1947 für die Stadt Omsk usw. verfügt worden. Entscheidend ist: Dabei war niemals auch nur mit einem Wort davon die Rede, daß diese Städte aus den entsprechenden Gebieten – in unserem Falle also Sewastopol aus der Krim – ausgegliedert worden wären. Zudem bedurften diese Erlasse – im Unterschied zu Erlassen über die Ausgliederung von Gebieten oder ihre Neuzuordnung zu anderen territorialen Gebilden – nicht der Bestätigung auf der Tagung des Obersten Sowjet der RSFSR.

Da bei der Übergabe des Krim-Gebiets an die Ukraine im Jahre 1954 keinerlei Änderungen des staatsrechtlichen Status von Sewastopol vereinbart wurden, sei die Stadt, so die Version der Befürworter ihrer Zugehörigkeit zu Rußland, nicht an die Ukraine übergeben worden, sondern eine russische Stadt und Hauptstützpunkt der Schwarzmeerflotte geblieben. Die Wirtschaft der Stadt sei unmittelbar an die Unionsorgane in Moskau unter Umgehung von Kiew gebunden gewesen. Aber war das tatsächlich so? Am 5. Februar 1954 wurde eine Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjet der RSFSR verabschiedet, die der Bestätigung durch das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR bedurfte. Am 19. Februar 1954 wurde der bekannte Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR "Über die Übergabe des Krim-Gebiets aus dem Verband der RSFSR in den Verband der Ukrainischen SSR" verabschiedet. Sein voller Text lautet:

> Im Hinblick auf die Gemeinsamkeit der Wirtschaft, die territoriale Nähe und die engen wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen dem Krim-Gebiet und der Ukrainischen SSR ordnet das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR an: Der gemeinsame Vorschlag des Präsidiums des Obersten Sowjet der RSFSR und des Präsidiums des Obersten Sowjet der Ukrainischen SSR zur Übergabe des Krim-Gebiets aus dem Verband der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik in den Verband der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik wird bestätigt.

Der Erlaß wurde, wie damals üblich, einstimmig bestätigt. Am 2. Juni 1954 wurde das Gesetz "Über Änderungen und Ergänzungen des Artikels 14 der Verfassung (des Grundgesetzes) der RSFSR" verabschiedet, mit dem das Krim-Gebiet aus der Liste der zur RSFSR gehörenden Gebiete gestrichen wurde. Sewastopol wurde in diesen Dokumenten tatsächlich nicht erwähnt, und zwar zu Recht, denn es ging hier um eine Änderung der Grenzen von Unionsrepubliken, die nur mit Zustimmung der betroffenen Republiken möglich war, und diese Zustimmung war von den Präsidien der Obersten Sowjets der RSFSR und der Ukrainischen SSR gegeben. Der Erlaß des Obersten Sowjet der RSFSR vom 28. Oktober 1948 ist danach tatsächlich weder verändert noch aufgehoben worden. Aber begründet das auch für die Zeit nach Februar 1954 einen Sonderstatus als Stadt, die nicht zum Krim-Gebiet gehört? Der Erlaß von 1948 war vom Obersten Sowjet der RSFSR ausgegeben worden, der

---

2 Vgl. Izvestija, 1.11.1996.

3 Sbornik zakonov RSFSR i ukazov Prezidiuma Verchovnogo Soveta RSFSR 1946-1954 gg., Moskau 1955, S. 99.

von 1954 aber vom Obersten Sowjet der UdSSR, also von einem übergeordneten Organ der Staatsmacht. Somit kommt es bei der Lösung der Frage der heutigen territorialen De-jure-Zugehörigkeit Sewastopols zu Rußland oder zur Ukraine entscheidend darauf an, ob die Stadt im Februar 1954 gemeinsam mit dem Krim-Gebiet an die Ukraine übergeben wurde oder ob sie auch nach dem Februar 1954 (bis spätestens 1991) eine republikunmittelbare Stadt der RSFSR blieb. Dabei ist zu bedenken, daß die damalige Partei- und Staatselite sich auch in ihren schlimmsten Alpträumen nicht vorstellen konnte, daß sich diese Frage in der Zukunft einmal als reales politisches Problem stellen könnte. Folglich maß sie ihr keine besondere Bedeutung bei. Genau daraus erklärt sich die Tatsache, daß Sewastopol im Erlaß vom 19. Februar 1954 nicht erwähnt ist. Chruschtschow hat vermutlich nie auch nur einen Gedanken daran verschwendet, ob er Sewastopol zusammen mit dem Krim-Gebiet an die Ukraine übergibt!

Die Lage nach 1954 in offiziellen und offiziösen Dokumenten

Somit gibt es im Hinblick auf die Zuordnung Sewastopols keine direkten Hinweise. Wie steht es mit indirekten Indizien? Das Handbuch "UdSSR – Administrativ-territoriale Gliederung der Unionsrepubliken zum 1. Juli 1967", herausgegeben vom Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR und somit ein offizielles Dokument, nennt zwei republikunmittelbare Städte der RSFSR: Moskau und Leningrad sowie zwei in der Ukraine: Kiew und Sewastopol.[4] Außerdem wird im Abschnitt "Ukrainische SSR" gesondert die "Heldenstadt Sewastopol" als "republikunmittelbare Stadt seit 1948"[5] aufgeführt. Ebenso heißt es im alphabetischen Index auf Seite 551: "Sewastopol, Stadt – Ukrainische SSR". Die Zuordnung ist hier also eindeutig geregelt. Ein weiteres Argument, das die Anhänger der These von der Nichtübergabe Sewastopols an die Ukraine gewöhnlich anführen, betrifft die Finanzierung der Stadt aus dem Haushalt der RSFSR, also unmittelbar aus Moskau und nicht aus Kiew. Tatsächlich wird Sewastopol im "Gesetz über den Staatshaushalt der RSFSR 1951" in einer gesonderten Zeile aufgeführt: Krim-Gebiet – 365.932.000 Rubel; Stadt Sewastopol – 94.824.000 Rubel. Zu dieser Zeit gab es in der RSFSR 14 republikunmittelbare Städte (darunter Nowosibirsk, Sotschi, Saratow u.a.).[6] Im Gesetz über den Staatshaushalt der RSFSR für 1956 werden nach wie vor 14 republikunmittelbare Städte gezählt, nur fehlt jetzt Sewastopol (und natürlich auch das Krim-Gebiet), dafür erscheint Krasnojarsk.[7] Mithin wurde Sewastopol (und das Krim-Gebiet) von 1948 bis 1954 aus dem Haushalt der RSFSR und nach 1954 aus dem Haushalt der Ukraine finanziert und dort als republikunmittelbare Stadt (eine von zweien) der Ukraine geführt. Die Stadt behielt also ihren Status als republikunmittelbare Stadt, es änderte sich nur die Republik, der sie unterstand. Auch andere Quellen belegen diese These. In der "Pravda" vom 13. Januar 1954, zu einem Zeitpunkt also, als der Erlaß vom 19. Februar zweifellos schon in Arbeit war, wurde der Erlaß des Obersten Sowjet der UdSSR über die für den 14. März 1954 angesetzten Wahlen zum Unionsrat des Obersten Sowjet der UdSSR abgedruckt. Dort heißt es: "RSFSR. Krim-Gebiet. Wahlkreis Nr. 211 – Sewastopol (Zentrum: Stadt Sewastopol). Stadt Sewastopol mit angeschlossenem Territorium und Bezirk Balaklawa." Dies aber bedeutet: Zu einem Zeitpunkt, als die Übergabe der Krim an die Ukraine absehbar und wahrscheinlich schon beschlossene Sache war, wurde Sewastopol eindeutig der Krim zugeordnet und nicht etwa zugunsten Rußlands aus dieser herausgelöst.

Noch deutlichere Hinweise darauf, daß Sewastopol nach dem Februar 1954 nicht zum Verband der RSFSR gehörte, finden sich in zahlreichen Nachschlagewerken der damaligen Zeit. So beginnt in der "Großen Sowjetenzyklopädie" der entsprechende Artikel folgendermaßen: "Sewastopol, republikunmittelbare Stadt im Verband der Ukrainischen SSR".[8] Und im Artikel "Krim-Gebiet" lesen

---

4 "SSSR, Administrativno-territorial'noe delenie sojuznych respublik na 1 ijulja 1967 g.", Moskau 1967, S. 1, 237, XXVI-XXVIII.

5 Ebd., S. 274.

6 "O gosudarstvennom bjudžete RSFSR na 1951 g. i ob ispolnenii gosudarstvennogo bjudžeta RSFSR za 1950 g.", Moskau 1951, S. 18.

7 "O gosudarstvennom bjudžete RSFSR na 1956 g. i ob ispolnenii gosudarstvennogo bjudžeta RSFSR za 1954 g.", Moskau 1956, S. 27-29.

8 Bol'šaja Sovetskaja nciklopedija, Bd. 23, Moskau 1976, S. 104.

wir: "Wichtigste Städte: Simferopol, Sewastopol, Kertsch…"[9] Ganz ähnlich beginnt der Artikel über Sewastopol in der "Historischen Enzyklopädie". Hier heißt es: "Sewastopol – Stadt im Krim-Gebiet der Ukrainischen SSR".[10] Nun mußte in der damaligen Zeit jede Zeile solcher offiziellen Publikationen auf höchster Ebene bestätigt werden. Daher kann hier keine Rede von Ungenauigkeiten sein und schon gar nicht von einem "persönlichen Standpunkt" des Verfassers eines Artikels. Eine indirekte Bestätigung dafür, daß Sewastopol nach dem Erlaß von 1954 zur Ukraine gehörte, liefert darüber hinaus der Umstand, daß bei der Überstellung der KP-Organisation der Krim an die KP der Ukraine auch die Stadtparteiorganisation von Sewastopol davon betroffen war. Am 19. Februar 1957 meldete das Stadtparteikomitee als Untergliederung des Gebietskomitees der Krim dem ZK der KP der Ukraine den Abschluß des Wiederaufbaus von Sewastopol. Zahllose Beispiele finden sich für Beschlüsse des Gebietsparteikomitees der Krim, die Maßnahmen in der Stadt Sewastopol betreffen. Wenn man bedenkt, daß seinerzeit gerade die KP – verfassungsmäßig verankert – die führende Rolle in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft spielte, so bildet die Zuordnung der Stadtparteiorganisation Sewastopols zur Gebietsorganisation der Krim ein starkes Indiz für die Zugehörigkeit Sewastopols zur Ukraine.

Man kann nur staunen, welch seltsame Schlüsse die Befürworter der Zugehörigkeit Sewastopols zu Rußland aus der Tatsache ziehen, daß die KP Sewastopols eine Untergliederung der Krim-KP bildete. So schreibt der russische Politologe S. Ussow, daß die KP Sewastopols eine Untergliederung der Krim-KP bildete. "Die nationalen Interessen Rußlands wurden dem damals allmächtigen Parteistatut geopfert."[11] Aber wem hätte es damals in den Sinn kommen können, die nationalen Interessen der RSFSR getrennt von den nationalen Interessen der UdSSR zu sehen? Es gab ja nicht einmal eine KP der RSFSR! Die Einbeziehung Sewastopols in die Verfassung der Ukraine von 1978, so der Autor, sei "einseitig" erfolgt. Was aber heißt in jenen Jahren Einseitigkeit? Die Erwähnung Sewastopols tauchte ja nicht nur in der Verfassung der Ukraine auf (Artikel 77 nennt zwei republikunmittelbare Städte: Kiew und Sewastopol), sondern sie verschwand auch aus der Verfassung der RSFSR aus derselben Zeit (in Artikel 71 werden als republikunmittelbare Städte nur Leningrad und Moskau genannt). Und das alles geschah, ohne daß die Unionsorgane irgendwelchen Einspruch erhoben hätten.

Fazit: Selbst wenn man es bedauert, so muß man doch anerkennen, daß Rußland 1954 seine Hoheitsrechte über Sewastopol verloren hat. Daran änderten auch die Vereinbarungen zur Auflösung der Sowjetunion vom Dezember 1991 nichts, denn Grundlage der Aufteilung der UdSSR war die geltende administrative Gliederung. Bereits kurz zuvor – im November 1990 – war der Vertrag zwischen der Ukrainischen SSR und der RSFSR unterzeichnet worden, in dessen Artikel 6 die Anerkennung und Respektierung der "territorialen Integrität der Ukrainischen SSR und der RSFSR in den heute im Rahmen der UdSSR bestehenden Grenzen" erklärt wurde. Auf ebendiese Bestimmung berief sich im Juli 1993 der UN-Sicherheitsrat, als er den Versuch des damaligen russischen Parlaments, die staatliche Zugehörigkeit Sewastopols in Zweifel zu ziehen, als rechtlich unbegründet verwarf.

9 Ebd., Bd. 13, S. 514.
10 Istoričeskaja nciklopedija, Bd. 12, Moskau 1969, S. 622.
11 Nezavisimaja gazeta, 15.11.1996.

Nach 1991: Schwelender russisch-ukrainischer Konflikt

Sewastopol fand auch Eingang in die neue Verfassung der unabhängigen Ukraine von 1996, während es in der heutigen Verfassung der Russischen Föderation unter den föderationsunmittelbaren Städten *nicht* genannt wird. Damit ist auch der Standpunkt hinfällig, daß die russische Seite in Verhandlungen mit der Ukraine die Frage der Pacht Sewastopols nicht stellen solle, sondern daß im Text des russisch-ukrainischen Vertrags der Status der Stadt Sewastopol als Teil der Russischen Föderation und Hauptstützpunkt der russischen Schwarzmeerflotte festgeschrieben werden müsse. Das Fehlen von Hoheitsrechten über das fragliche Territorium schließt freilich weder die Existenz eines offenkundigen moralisch-psychologischen Problems im Zusammenhang mit einem Verzicht auf Sewastopol noch das Bestehen wichtiger militärstrategischer Interessen Rußlands in der Region aus.

In der Zeit nach 1991 konnte die Schwächung der staatlichen Macht in Rußland bei gleichzeitiger Reformierung der Gesellschaft nicht ohne Auswirkung auf das Problem Sewastopol und der Schwarzmeerflotte bleiben. So ließ sich Rußland in verschiedenen russisch-ukrainischen Dokumenten auf verschwommene Formulierungen ein, z.B. in den Protokollen von Massandra 1993 und von Moskau 1994 sowie im Abkommen von Sotschi vom 9. Juni 1995. Man wollte "das unangenehme Thema vom Tisch haben". Hauptstreitpunkt zwischen Rußland und der Ukraine waren die Bedingungen und der Ort der Stationierung der Schwarzmeerflotte. Faktisch begann die Teilung der Flotte schon 1992, als eine Kriegsmarine der Ukraine gebildet wurde, deren Hauptkontingent aus Seeleuten der Schwarzmeerflotte, sogenannten "Überläufern", bestand. So gab es in Sewastopol plötzlich zwei Stäbe, zwei Garnisonen und zwei Kommandanturen. Über einer von ihnen prangte noch bis vor kurzem ein Schild, das ihre Zugehörigkeit zum Verteidigungsministerium der UdSSR auswies.

Gemäß dem Abkommen von Sotschi vom 9. Juni 1995 sollte die Schwarzmeerflotte im Verhältnis 50:50 aufgeteilt werden. Von den 840 Schiffen sollten 420 an die Ukraine gehen, jedoch sollte ein großer Teil davon unter Anrechnung auf ukrainische Schulden an Rußland zurückgegeben werden, so daß Rußland 80 Prozent und die Ukraine 20 Prozent der Schwarzmeerflotte erhalten würde. Moskau erklärte sich mit Blick auf die Verschuldung der Ukraine gegenüber Rußland zunächst einverstanden, Sewastopol von Kiew zu pachten, aber sofort tauchten Bedenken wegen des Terminus "Pacht" auf, mit dem anerkannt würde, daß es sich um die Nutzung fremden Territoriums handelt. In diesem Falle könnte die Ukraine jederzeit den Artikel ihrer Verfassung geltend machen, der die Stationierung fremder Truppen auf ihrem Territorium verbietet. Am 16. Oktober 1996 verabschiedete die Duma das Gesetz "Über die Beendigung der Teilung der Schwarzmeerflotte", das von vornherein eine konflikthafte und sogar gewaltsame Lösung dieses hochkomplizierten außenpolitischen Problems vorsah. Dieses Gesetz, das letztlich zu nichts verpflichtet, wurde in Kiew schließlich als Bedrohung der nationalen Sicherheit und territorialen Integrität der Ukraine aufgefaßt. Im November wurde ein Besuch Tschernomyrdins in Kiew abgesagt, bei dem ein Abkommen über die endgültige Teilung der Schwarzmeerflotte und den Status von Sewastopol geschlossen werden sollte. Am 5. Dezember 1996 schließlich billigte der Föderationsrat in Moskau mit 110:14 Stimmen bei 7 Enthaltungen die vom Moskauer Oberbürgermeister Lushkow formulierten Texte einer Verordnung und einer Erklärung zum Status von Sewastopol. Darin wurde die Bildung einer Kommission der Oberen Kammer des Parlaments zur Frage des Status von Sewastopol vorgesehen. Daraufhin drohte die Ukraine, sich weiteren Verhandlungen zu verweigern und den Internationalen Gerichtshof in Den Haag anzurufen.

Trotz des "Großen Vertrags" Rußland-Ukraine: Fortsetzung des Territorialdisputs?

Der im Mai 1997 unterzeichnete Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Rußland und der Ukraine (der "Große Vertrag") zieht einen Schlußstrich unter die Territorialdis-pute: Mit der Anerkennung der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität der Ukraine bestätigt er im wesentlichen den Verzicht Rußlands auf die Krim und – was

besonders wichtig ist – auf Sewastopol.[12] Zugleich sieht das Vertragswerk zum umstrittenen Status von Sewastopol vor, daß Rußland den Schwarzmeerhafen für zwanzig Jahre von der Ukraine pachtet, um dort seinen Teil der Schwarz- meerflotte zu stationieren. Anfang 1999 wurde das Vertragswerk auch in Rußland ratifiziert, nachdem die Oberste Rada der Ukraine bereits im Januar 1998 mit 317:27 Voten zugestimmt hatte. Im

12 Der Vertrag ist abgedruckt in: Nezavisimaja gazeta, 30.5.1997.

Dezember 1998 sprach sich die Staatsduma mit 243:30 Stimmen für den Vertrag aus, im Februar 1999 mit 106:25 Stimmen auch der Föderationsrat, nachdem er sich im Januar 1999 ganz offensichtlich unter dem Eindruck der scharfen Kritik Lushkows mit 115:15 Stimmen überraschenderweise zunächst für eine *Verschiebung* der Ratifikation ausgesprochen hatte. Wie wichtig die Ratifizierung des Dokuments war, geht daraus hervor, daß auf der Februarsitzung des Föderationsrats der Regierungschef und der Außenminister persönlich anwesend waren, wobei Primakow im letzten Moment zusagte, daß der Vertrag erst nach der Ratifizierung von drei Abkommen über die Schwarzmeerflotte durch den Obersten Rat der Ukraine in Kraft treten werde. Diese Abkommen waren im übrigen schon von den Fachausschüssen des Obersten Rates gebilligt und bald darauf durch diesen ratifiziert worden. Danach fand während des offiziellen Besuchs von Kutschma in Moskau der Austausch der Ratifikationsurkunden statt, und der "Große Vertrag" trat in Kraft. Eine der Ursachen für dieses schließlich doch klare Votum liegt ganz gewiß darin, daß die Regierung in der Kontroverse um Sewastopol eindeutig Stellung bezog und die Haltlosigkeit russischer Ansprüche auf die Stadt nachwies. Mit der Übergabe der Krim im Jahre 1954 sei auch Sewastopol an die Ukraine gefallen und habe seither den Status einer republikunmittelbaren Stadt dieser Republik besessen, unterstrich Außenminister Iwanow im Zuge des Ratifizierungsverfahrens. Wer jetzt territoriale Ansprüche an die Ukraine stelle, erschwere nicht nur für lange Zeit die Beziehungen zu diesem Land, sondern verletze auch die internationalen Normen und verschärfe die Lage in Europa.[13]

Trotz vertraglich fixierter abschließender Regelungen ist die Kontroverse um die Zuordnung Sewastopols jedoch keineswegs beendet. Vielmehr deutet manches darauf hin, daß der Komplex "Sewastopol" im innenpolitischen Kräftespiel Rußlands auch weiterhin instrumentalisiert wird, zumal sich damit unter nationalpatriotisch gesinnten Teilen von Eliten und Bevölkerung noch immer leicht Emotionen wecken lassen. Die Zuordnung der Stadt zur Krim und zur Ukraine, in der hier untersuchten Periode 1954-1991 staatsrechtlich eindeutig fixiert und nunmehr auch völkerrechtlich verankert, wird in Rußland voraussichtlich auch in Zukunft Objekt politischer Auseinandersetzungen sein.[14]

Jekaterina Tscherkassowa

Die Verfasserin ist promovierte Historikerin und leitende wissenschaftliche Mitarbeiterin am AdW-Institut für Weltwirtschaft und internationale Beziehungen (IMMO) in Moskau. Spezialgebiete: Spanien, Mittelmeerraum, Lateinamerika.

Redaktion: Bernd Bentlin/Heinz Timmermann

Übersetzung: Bernd Bentlin

13 Rede vor der Staatsduma, Interfax 25.12.1998. Ähnlich seine Rede vor dem Föderationsrat, Nezavisimaja gazeta, 23.1.1999.

14 Hierfür spricht die Tatsache, daß Lushkow auch nach Vertragsratifizierung auf der Rückgabe der Krim (und damit Sewastopols) an Rußland bestand, Interfax-Ukraina, 22.3.1999.